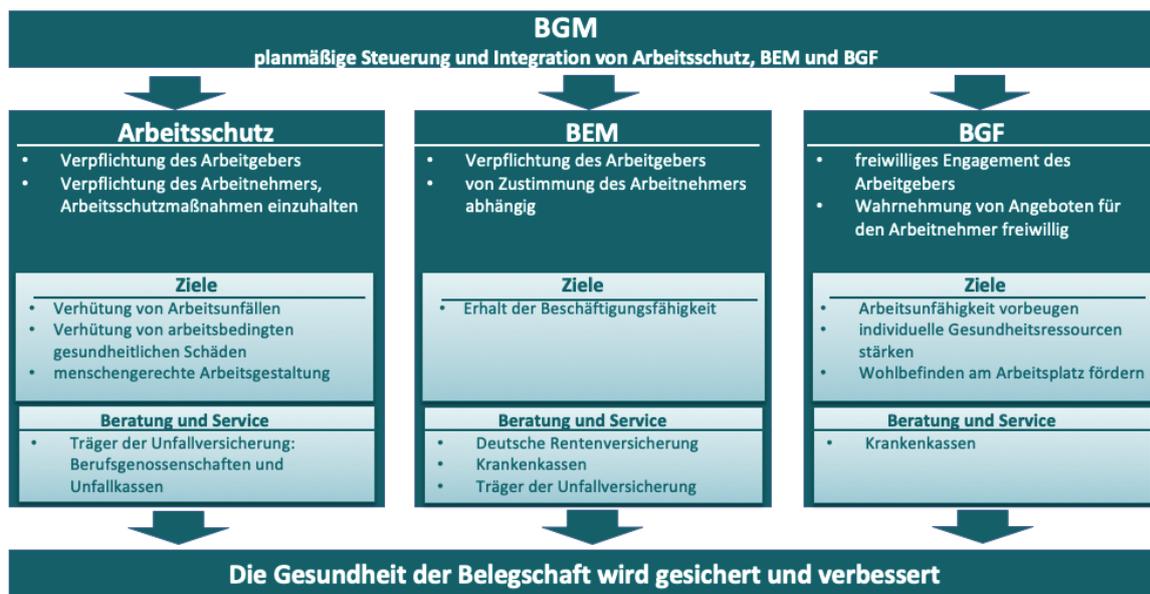


# Betriebliches Gesundheitsmanagement – ab dem ersten Tag

Das betriebliche Gesundheitsmanagement umfasst alle Aktivitäten zum Erhalt und zur Förderung der Gesundheit der Beschäftigten im Unternehmen. Dazu gehören im Wesentlichen:

- Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz (gesetzlich verpflichtend)
- ggf. Maßnahmen zum betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM, für Arbeitgeber gesetzlich verpflichtend)
- Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF, freiwillig, aber empfohlen)

Ein betriebliches Gesundheitsmanagement sollte von Beginn an im Unternehmen mitgedacht und etabliert werden. Es stellt nicht nur die Umsetzung gesetzlicher Anforderungen sicher, sondern trägt zum Unternehmenserfolg bei, indem es Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Arbeitszufriedenheit der Beschäftigten fördert.



Quelle: Länderübergreifender Gesundheitsbericht Berlin-Brandenburg 2019

## ARBEITSSCHUTZ

Das deutsche Arbeitsschutzsystem ist durch eine duale Struktur gekennzeichnet, bestehend aus staatlichem Arbeitsschutz einerseits und selbstverwalteten Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaften und Unfallkassen) andererseits. Die Bestimmungen des Arbeitsschutzes in Deutschland sind daher in staatlichen Gesetzen und die darauf gestützten Verordnungen sowie parallel in von den Unfallversicherungsträgern erlassenen Unfallverhütungsvorschriften niedergelegt. Beide sind für Unternehmen bindend.

## **Wichtige Elemente des Arbeitsschutzes in Deutschland sind:**

### **Pflicht zur Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft**

Berufsgenossenschaften sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen der Privatwirtschaft und deren Arbeitnehmer in Deutschland. Sie sind für die Verhütung von Arbeits-/Wegeunfällen und berufsbedingten Erkrankungen ebenso wie für Rehabilitation und Entschädigung nach solchen Versicherungsfällen zuständig. Außerdem unterstützen sie ihre Mitglieder beim Arbeitsschutz und sind berechtigt, die Umsetzung des Arbeitsschutzes in ihren Mitgliedsunternehmen zu kontrollieren. Unternehmen sind verpflichtet, sich innerhalb von einer Woche nach Gründung bei der für sie zuständigen Berufsgenossenschaft anzumelden. Eine Auflistung der Berufsgenossenschaften finden Sie hier:

[www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp](http://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/bgen/index.jsp)

Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung erhalten Sie zudem über die **kostenlosen Servicenummer der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) unter 0800 6050404**. Hier können Sie auch erfragen, welche Berufsgenossenschaft für Sie zuständig ist.

### **Pflicht zur Gefährdungsbeurteilung**

Das Arbeitsschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV-Vorschrift 1) verpflichten den Arbeitgebenden, die am Arbeitsplatz vorhandenen Gesundheitsgefährdungen zu beurteilen, notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen und ihre Wirksamkeit regelmäßig zu überprüfen. Diese Verpflichtung gilt unabhängig von der Anzahl der Mitarbeitenden im Unternehmen. Das Arbeitsschutzgesetz fordert explizit auch die Berücksichtigung psychischer Belastungen bei der Gefährdungsbeurteilung. Nach §10 Mutterschutzgesetz ist jeder Arbeitsplatz zudem auf mögliche Gefahren für Schwangere, stillende Mütter und deren Kinder zu prüfen. Gefährdungsbeurteilungen sind entsprechend den Veränderungen im Unternehmen zu aktualisieren bzw. neu zu erstellen. Sie bilden die Grundlage eines kontinuierlichen, auf die Unternehmensbedürfnisse zugeschnittenen Arbeits- und Gesundheitsschutzes und geben auch wertvolle Hinweise für sinnvolle Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.

Es gibt **verschiedene** Methoden der Gefährdungsbeurteilung, die – je nach Unternehmensgröße und -situation – angewendet werden können. In jedem Fall ist die Gefährdungsbeurteilung einschließlich ihrer Ergebnisse und daraus abgeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren. Beratung und Unterstützung bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung erhalten Sie bei:

- der zuständigen Berufsgenossenschaft/Unfallkasse
- Fachkräften für Arbeitssicherheit
- Betriebsärzten
- externen Dienstleistenden aus dem Bereich Arbeitsschutz/BGM

### **Pflicht zur Bestellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit und Betriebsärzten**

Das Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) und die Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachärzte für Arbeitssicherheit“ (DGUV-Vorschrift 2) verpflichten jeden Arbeitgebenden, ab dem ersten Beschäftigten einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit zu bestellen. Beide unterstützen die Führungskraft bei der Umsetzung der Arbeitsschutzvorschriften. Unternehmen mit 1 bis 50 Mitarbeitenden haben die Möglichkeit zwischen Regelbetreuung und alternativer Betreuung (Unternehmermodell, bei dem der Unternehmer selbst einen Teil der Aufgaben übernimmt) zu wählen. Für Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten ist die Regelbetreuung Pflicht. Unterstützung und Beratung hierzu bietet die zuständige Berufsgenossenschaft.

### **Maßnahmen zur Ersten Hilfe**

Die Führungskraft ist verpflichtet alle Maßnahmen zu treffen, um im Bedarfsfall die Erste Hilfe sicherzustellen (§10 Arbeitsschutzgesetz). In diesem Zusammenhang sind erste Hilfe leistende Personen zu schulen:

- ab 2 bis 20 Personen im Betrieb – eine zu schulende Person
- bei mehr Personen:
  - o in Verwaltungs- und Handelsbetrieben: 5% der Belegschaft
  - o in sonstigen Betrieben: 10% der Belegschaft

Umfassende Informationen finden Sie in der DGUV-Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“:  
[www.publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-022.pdf](http://www.publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/204-022.pdf)

### **Maßnahmen zum Brandschutz**

Jedes Unternehmen hat Maßnahmen zu ergreifen, um Brände zu verhüten sowie im Brandfall die Brandbekämpfung und Evakuierung von Beschäftigten sicherzustellen (§10 Arbeitsschutzgesetz). Es hat **mindestens einen Brandschutz Helfer oder eine Brandschutz Helferin** zu benennen und zu schulen. Sie übernehmen vorrangig Erstmaßnahmen im Brandfall. Die notwendige Anzahl der Personen, die für den Brandschutz zuständig sind, richtet sich nach der Gefährdungsbeurteilung. Bei „normaler“ Brandgefahr wird eine Anzahl von 5% der Belegschaft empfohlen. Umfassende Informationen zu notwendigen Brandschutzmaßnahmen bieten die Berufsgenossenschaften.

### **Sicherheitsbeauftragter und Ausschuss für Arbeitssicherheit:**

Ab 20 Beschäftigten ist ein **Sicherheitsbeauftragter bzw. eine Sicherheitsbeauftragte** aus der Belegschaft zu benennen sowie nach § 11 Arbeitssicherheitsgesetz ein **Ausschuss für Arbeitssicherheit** einzurichten. Die für Sicherheit zuständige Personen unterstützen den Unternehmenden, die Führungskräfte, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsrat dabei, Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu vermeiden.

Ausführliche Informationen zum dazugehörigen Aufgabenprofil können Sie der DGUV-Information 211-042 „Sicherheitsbeauftragte“ entnehmen: <https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/211-042.pdf>.

Der **Ausschuss für Arbeitssicherheit** soll im Wesentlichen die im Arbeitsschutz und der Unfallverhütung befassten Funktionstragenden zusammenbringen, um über die Angelegenheiten des Arbeitsschutzes zu beraten.

### **Pflicht zu Unterweisungen**

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet Arbeitgebende, die Beschäftigten über Gefahren im Unternehmen, ergriffene Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln zu unterweisen (§12 Arbeitsschutzgesetz). Die Unterweisungen sind an der Gefährdungsbeurteilung zu orientieren und entsprechend der Gefährdungsentwicklung erforderlichenfalls zu wiederholen. Sie umfassen Anweisungen und Erläuterungen, die auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Ziel ist es, die Beschäftigten zu informieren und zu qualifizieren, sich im Unternehmen sicher und möglichst gesundheitsförderlich zu verhalten. Die Unterweisungen sind schriftlich zu dokumentieren und von den Teilnehmenden zu unterschreiben. Die Berufsgenossenschaften bieten weiterführende Informationen und ggf. Vorlagen zum Thema „Unterweisung“ an.

### **Pflicht der Arbeitnehmer zur Mitwirkung**

Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen (§15 Arbeitsschutzgesetz) sowie den Arbeitgebenden dabei zu unterstützen, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und seine Pflichten entsprechend den behördlichen Auflagen zu erfüllen. Sie haben dabei jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich dem Arbeitgebenden bzw. der Führungskraft zu melden (§16 Arbeitsschutzgesetz).

### **Möglichkeit der Pflichtenübertragung**

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat die Möglichkeit, Pflichten im Arbeitsschutz an zuverlässige und fachkundige Personen zu delegieren (§13 Arbeitsschutzgesetz). Jede Pflichtübertragung muss schriftlich erfolgen und eine Aufschlüsselung der übertragenen Aufgaben und Pflichten enthalten. Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin bleibt jedoch zuständig für Aufsicht und Kontrolle, dass die übertragenen Pflichten auch umgesetzt werden.

Die Berufsgenossenschaften bieten weiterführenden Informationen und ggf. Vorlagen zur Pflichtübertragung an.

## **Kontrolle, Bußgelder und Strafen**

Die Kontrolle der Umsetzung der gesetzlichen Arbeitsschutzvorgaben im Unternehmen erfolgt durch die zuständigen staatlichen Aufsichtsbehörden und durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

Arbeitgebende können mit Auflagen sowie bei einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro – je nach Verstoß – belangt werden. In sehr schwerwiegenden Fällen ist sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr möglich (§ 26 Arbeitsschutzgesetz). Nach einem Arbeitsunfall aufgrund mangelnder Arbeitsschutzvorkehrungen kann es bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch zu Regressforderungen der Unfallversicherungsträger bzw. zu Strafen wg. Körperverletzung oder fahrlässiger Tötung kommen.

## **Wichtige Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz:**

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**: [www.gesetze-im-internet.de/arbschg/](http://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/)
- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit - **Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)**: [www.gesetze-im-internet.de/asig/](http://www.gesetze-im-internet.de/asig/)
- **Arbeitszeitgesetz (ArbZG)**: [www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html](http://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/BJNR117100994.html)
- Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium – **Mutterschutzgesetz (MuSchG)**:  
[www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/](http://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/)
- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend – **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**:  
[www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/](http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/)
- Verordnung über Arbeitsstätten - **Arbeitsstättenverordnung (ArbstättV)**:  
Hier sind Mindestanforderungen an Arbeitsstätten niedergelegt, u. a. bezüglich Belüftung, Beleuchtung, Temperatur am Arbeitsplatz, Fluchtwegen und Notausgängen, Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen etc.  
[www.gesetze-im-internet.de/arbst\\_ttv\\_2004/BJNR217910004.html](http://www.gesetze-im-internet.de/arbst_ttv_2004/BJNR217910004.html)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - **Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)**:  
[www.gesetze-im-internet.de/betrnichv\\_2015/](http://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/)
- **Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)**  
Hier ist niedergelegt, wann und in welchem Umfang der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden ein Angebot zur arbeitsmedizinischen Vorsorge unterbreiten muss sowie wann eine Verpflichtung zur Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge besteht.  
[www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/index.html#BJNR276810008BJNE000401301](http://www.gesetze-im-internet.de/arbmedvv/index.html#BJNR276810008BJNE000401301)

- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)**:  
[www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/Gefahrstoffverordnung/Gefahrstoffverordnung\\_node.html](http://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Arbeiten-mit-Gefahrstoffen/Gefahrstoffverordnung/Gefahrstoffverordnung_node.html)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen Biostoffverordnung – **Biostoffverordnung (BioStoffV)**  
[www.gesetze-im-internet.de/biostoffv\\_2013/BJNR251410013.html](http://www.gesetze-im-internet.de/biostoffv_2013/BJNR251410013.html)

### **Wichtige Unfallverhütungsvorschriften:**

- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“:  
[https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften\\_regeln/dguv-vorschrift\\_1/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/dguv-vorschrift_1/index.jsp)
- DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“  
[https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften\\_regeln/dguv-vorschrift\\_2/index.jsp](https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/dguv-vorschrift_2/index.jsp)
- DGUV-Vorschrift 3 bzw. 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“  
<https://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/vorschrift3.pdf>
- Weitere berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV), heute zusammengefasst in den DGUV-Regeln.  
<https://publikationen.dguv.de/dguv/>

### **Orga-Check der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA):**

Der GDA-ORGCheck ermöglicht es kleinen und mittelständischen Unternehmen, ihre Arbeitsschutzorganisation zu überprüfen und zu verbessern. Der Orga-Check sowie dazugehörige Informationen und Praxishilfen finden Sie unter:

[www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm](http://www.gda-orgacheck.de/daten/gda/index.htm)

### **BETRIEBLICHES EINGLIEDERUNGSMANAGEMENT (BEM) – erfolgreich eingliedern**

Arbeitgeber sind verpflichtet, Beschäftigten, die im Kalenderjahr länger als sechs Wochen krank waren (am Stück oder unterbrochen) ein betriebliches Eingliederungsmanagement anzubieten (§167, Abs. 2 SGB IX). Dabei soll der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Arbeitnehmer klären,

- wie die Arbeitsunfähigkeit überwunden,
- mit welchen Maßnahmen einer erneuten Arbeitsunfähigkeit vorgebeugt werden und
- wie der Arbeitsplatz für den Beschäftigten erhalten werden kann.

Für den Beschäftigten ist die Teilnahme freiwillig. Zur Durchführung des BEM beraten sowohl die Krankenkassen als auch der Firmenservice der Deutschen Rentenversicherung, die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und private Dienstleistende.

## **BETRIEBLICHE GESUNDHEITSFÖRDERUNG (BGF) – mehr als nur Kür**

Über den reinen Arbeitsschutz hinaus kann jedes Unternehmen Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung umsetzen und so Gesundheit, Arbeitszufriedenheit, Leistungsfähigkeit und Motivation seiner Belegschaft fördern. Dabei geht es sowohl um die Gestaltung gesundheitsförderlicher Verhältnisse im Unternehmen als auch um die Befähigung und Motivation der Beschäftigten zu einem gesundheitsförderlichen Verhalten.

Unterstützung hierbei bieten die gesetzlichen Krankenkassen in folgenden Bereichen:

- Beratung zur Umsetzung eines ganzheitlichen BGF-Prozesses
- Gesundheitsförderliche Arbeitsgestaltung im Unternehmen
  - Führung
  - Gestaltung der Arbeitstätigkeit, der Arbeitsorganisation und der Bedingungen am Arbeitsplatz
  - Gestaltung der betrieblichen Rahmenbedingungen (z. B. bewegungsförderliche Umgebung, Möglichkeiten gesunder Ernährung im Unternehmen)
- Gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil der Beschäftigten
  - Stressbewältigung und Ressourcenstärkung
  - Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte
  - Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag
  - Suchtprävention
- überbetriebliche Vernetzung
  - Zugang zu Netzwerken, Informations- und Erfahrungsaustausch
  - Organisation trägerübergreifender Unterstützungsangebote für das Unternehmen (z. B. von Kasse und Berufsgenossenschaft)

Weitere Informationen erhalten Sie über die BGF-Koordinierungsstelle, über die Sie auch Ihre Anfrage an eine Krankenkasse stellen können:

[www.bgf-koordinierungsstelle.de/](http://www.bgf-koordinierungsstelle.de/)

Eine erste Orientierung bieten zudem die von der Fachstelle für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Berlin und Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V. herausgegebenen „Qualitätskriterien BGF“:

[www.gesundheitbb.de/fileadmin/user\\_upload/MAIN-dateien/GesBB/Materialien/Arbeitskreise/Materialien\\_BGF/BGF\\_Qualitaetskriterien.pdf](http://www.gesundheitbb.de/fileadmin/user_upload/MAIN-dateien/GesBB/Materialien/Arbeitskreise/Materialien_BGF/BGF_Qualitaetskriterien.pdf)

Zudem werden Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung vom Staat steuerlich unterstützt. Bis zu 600 Euro pro Beschäftigten und Jahr kann ein Unternehmen lohnsteuerfrei in die Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung investieren. Die Maßnahmen müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Eine gute Übersicht hierzu findet sich auf der Website der Handelskammer Hamburg:

[www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht\\_und\\_steuern/steuerrecht/ertragsteuer-lohnsteuer/einkommensteuer-lohnsteuer/steuerfreiheit-leistungen-gesundheitsfoerderung/1167766](http://www.hk24.de/produktmarken/beratung-service/recht_und_steuern/steuerrecht/ertragsteuer-lohnsteuer/einkommensteuer-lohnsteuer/steuerfreiheit-leistungen-gesundheitsfoerderung/1167766)

### **EXKURS: MEDIZINISCHE LEISTUNGEN ZUR PRÄVENTION**

Die Deutsche Rentenversicherung bietet medizinische Leistungen zur Prävention, wenn der in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis stehende Versicherte erste gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweist, die zwar an sich noch keinen Krankheitswert haben, aber die individuelle Beschäftigungsfähigkeit in der ausgeübten Beschäftigung, eventuell auch unter Einwirkung weiterer negativer Einflussfaktoren, gefährden.

[www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2\\_Rente\\_Reha/02\\_Rehabilitation/03\\_praevention\\_nachsorge\\_selbsthilfe/praevention\\_gesundheitsfoerderung\\_node.html](http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Navigation/2_Rente_Reha/02_Rehabilitation/03_praevention_nachsorge_selbsthilfe/praevention_gesundheitsfoerderung_node.html)

### **WEITERFÜHRENDE LINKS, wenn das Unternehmen wächst:**

#### **Initiative Neue Qualität der Arbeit (INQA)**

Um die Qualität der Arbeit für Unternehmen und Beschäftigte zu verbessern und sie bei der Gestaltung des Wandels in der Arbeitswelt zu unterstützen, bietet die Initiative Neue Qualität der Arbeit eine Praxisplattform, die verschiedene Fragestellungen aufgreift. Betrachtet werden u.a. folgende Aspekte: Führung, Vielfalt, Gesundheit und Kompetenz ebenso wie aktuelle Fragestellungen, die sich z. B. aus den Folgen der Corona-Pandemie ergeben.

Die Angebote reichen von Tools zur Bestandsaufnahme und Handlungshilfen bis hin zu Beratungs- und Auditierungsprogrammen. Unternehmen und Institutionen können sich außerdem von guten Praxisbeispielen inspirieren lassen und finden Möglichkeiten zur Vernetzung.

Die Initiative wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Leben gerufen. In ihr engagieren sich Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände, Arbeitgebervereinigungen und Kammern, Gewerkschaften, Unternehmen, die Bundesagentur für Arbeit sowie Sozialversicherungsträger und Stiftungen gemeinsam für eine moderne Arbeitskultur und Personalpolitik.

[www.inqa.de](http://www.inqa.de)

## Projekt Psyga

Das Projekt ist ein Angebot der Initiative neue Qualität der Arbeit und bietet praxisnahes Wissen aus dem Bereich des betrieblichen Gesundheitsmanagements. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf dem Thema psychische Gesundheit.

[www.psyga.info/](http://www.psyga.info/)

## Initiative Gesunde Arbeit (iga)

In der Initiative Gesundheit und Arbeit werden gemeinsame Präventions- und Interventionsansätze der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung in Projekten weiterentwickelt. Es werden vorhandene Methoden und Erkenntnisse für die Praxis des Arbeitsschutzes und der Gesundheitsförderung in Betrieben nutzbar gemacht. Dafür nutzt iga einschlägige Statistiken und Forschungsergebnisse, führt bei Bedarf Recherchen, Umfragen und Analysen durch und entwickelt in Modellprojekten neue Methoden.

[www.iga-info.de/](http://www.iga-info.de/)

## Impressum

### Herausgeber

Fachstelle für Prävention und Gesundheitsförderung im Land Berlin bei Gesundheit Berlin-Brandenburg e. V.

Friedrichstraße 231, 10969 Berlin Tel.: (030) 44 31 90 60

E-Mail: [fachstelle@gesundheitbb.de](mailto:fachstelle@gesundheitbb.de)

im Auftrag der Berliner Landesgesundheitskonferenz und deren Mitgliedsorganisationen

**Autoren:** Ulrike Braeter (Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH) mit Unterstützung der Mitglieder der LGK-AG Gesundheitsziele Arbeitswelt

**Koordinierung und redaktionelle Bearbeitung:** Stefan Pospiech (V.i.S.d.P.), Alexandra Gelbstein, Jennifer Dirks

**Stand:** 17. Dezember 2020

